



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 4. Juni 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bankengesetzes (Einlegerschutz, Insolvenz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2019 haben Sie den Kanton Zug zur Stellungnahme in titelvermerkter Angelegenheit bis 14. Juni 2019 eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Wir anerkennen den Revisionsbedarf in den drei von der Vorlage erfassten Themenbereichen Bankeninsolvenz, Einlagensicherung und Segregierung und unterstützen daher die Gesetzesrevision grundsätzlich. Die Vorlage scheint allerdings auf die rechtliche Ausgestaltung privatrechtlicher Banken ausgelegt zu sein; sie trägt den besonderen (rechtlichen) Verhältnissen der Kantonalbanken, welche mit grosser Mehrheit öffentlich-rechtliche Anstalten oder wie die Zuger Kantonalbank eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaften nach Artikel 763 OR sind, keine Rechnung. Die Vorlage ist diesbezüglich anzupassen, ansonsten lehnen wir die vorgesehenen Gesetzesänderungen ab.

Abstützend auf die obigen Ausführungen stellen wir folgende **Anträge**:

1. Die Vorlage sei an die besonderen (rechtlichen) Verhältnisse der Kantonalbanken anzupassen.
2. Insbesondere seien Art. 28 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 und Art. 30c BankG entsprechend anzupassen.

Begründung

Wie bereits einleitend ausgeführt trägt die Vorlage den besonderen (rechtlichen) Verhältnissen der Kantonalbanken, insbesondere denjenigen im Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Anstalt oder der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft, keine Rechnung. Die zuständigen kantonalen Behörden sind in einen allfälligen Sanierungsprozess v.a. wegen der oftmals kantonal vorgesehenen Staatsgarantie zwingend miteinzubeziehen (Art. 28 Abs. 2 BankG).

In Art. 30 Abs. 2 BankG ist vorgesehen, dass sich die Bank mit einer anderen Gesellschaft zu einem neuen Rechtsträger zusammenschliesst. Diese Bestimmung verletzt die kantonale Souveränität und ist in dieser Ausgestaltung abzulehnen.

Bezüglich der in Art. 30c Abs. 4 Bst. b. vorgesehenen vollständigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals ist festzuhalten, dass Kantonalbanken im Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Anstalt über kein eigentliches Gesellschaftskapital verfügen, das entsprechend herabgesetzt werden könnte. Verfügt die Kantonalbank über eine Staatsgarantie steht diese anstelle der vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen; der Kanton stellt diesfalls die dazu nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Art. 30c darf deshalb für Kantonalbanken keine Anwendung finden.

Die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken wird sich detaillierter zu den Unvereinbarkeiten dieser Vorlage für Kantonalbanken äussern. Wir verzichten daher auf detailliertere Ausführungen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)
- Finanzdirektion